

# **MITFINANZIERUNGS- VEREINBARUNG**

zwischen

**dem Land Baden-Württemberg  
vertreten durch das Ministerium für Verkehr,  
dieses vertreten durch den Ministerialdirektor – nachfolgend „Land“ genannt –**

und

**dem Landkreis XX , vertreten durch den Landrat,  
dem Landkreis XX , vertreten durch den Landrat,  
der Stadt YY, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
...**

**– nachfolgend „Region“ genannt –**

**über ein zusätzliches Verkehrsangebot  
im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)  
auf der Schienenstrecke **BETRIEBSSTELLE - BETRIEBSSTELLE**  
(Kursbuchstrecke **NUMMER**)  
für den Abschnitt **BETRIEBSSTELLE - BETRIEBSSTELLE****

## **Vorbemerkung**

Im Rahmen des Projektes Regio-S-Bahn Donau-Iller soll in der Region Donau-Iller mit dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm und Teilen der Region Ostwürttemberg mit dem Landkreis Heidenheim und Teilen des Ostalbkreises – im Folgenden die Region genannt – ein S-Bahnartiges System etabliert werden, um die Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs deutlich zu erhöhen und die Region im Bereich Mobilität nachhaltig, modern und zukunftsfähig aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund haben das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr und die Region, vertreten durch den Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller, am 22. März 2021 eine Absichtserklärung zur weiteren Umsetzung des Projekts Regio-S-Bahn Donau-Iller unterzeichnet. Ziel aller Projektbeteiligten ist es, die Regio-S-Bahn Donau-Iller stufenweise und zeitnah umzusetzen.

Das Angebotskonzept des Projektes Regio-S-Bahn Donau-Iller liegt auf diversen Streckenabschnitten über dem Angebotsstandard des Landes Baden-Württemberg nach dem Landeszielkonzept 2025, welches die Grundlage für die Bestellung und Finanzierung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch das Land bildet. Das Land und die Region haben sich daher in der Absichtserklärung vom 22. März 2021 darauf verständigt, streckenbezogene Mitfinanzierungsvereinbarungen zu vereinbaren (siehe Anlage 2).

## BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Die Vertragspartner haben sich darüber verständigt, dass die kommunale Seite 50 Prozent der anfallenden Kosten trägt.

### § 1 – Erweiterung des Verkehrsangebotes

(1) Das Land wird im Rahmen der vertraglichen Anpassungsmöglichkeiten im Verkehrsvertrag:

- VERKEHRSDURCHFÜHRUNGSVERTRAG
- WEITERE

zusätzliche Leistungen für den Zeitraum vom internationalen Fahrplanwechsel TT.MM.JJJJ bis zum Fahrplanwechsel TT.MM.JJJJ bestellen.

Der Umfang und die weiteren Einzelheiten zur Angebotsausweitung sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt. Anlage 1 wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Soweit erforderlich, wird die Anlage jährlich durch das Land in Abstimmung mit den kommunalen Vertragspartnern fortgeschrieben.

### § 2 – Finanzierung des zusätzlichen Verkehrsangebotes

(1) Die kommunalen Vertragspartner werden die in der Anlage 1 besonders genannten Verkehrsleistungen mitfinanzieren, die gemäß dem Angebotskonzept für das Projekt Regio-S-Bahn Donau Iller über den Vorgaben des Landeszielkonzept 2025 in Bezug auf die dort vorgesehenen Zugzahlen pro Streckenabschnitt für die jeweilige Nachfragekategorie festgelegt worden sind oder über die im Basisjahresfahrplan 2019 bestellten Verkehrsleistungen auf einzelnen Linien und Streckenabschnitte hinausgehen. Der Basisfahrplan 2019 bildet hierbei den Status-quo für alle künftigen Änderungen.

(2) Die rein taktmäßige Verlegung von Fahrlagen zum Basisfahrplanjahr 2019 stellt in diesem Zusammenhang keine Änderung in Bezug auf die Zugzahlen dar. Aus

der Anzahl der Zugpaare und der Länge der betroffenen Streckenabschnitte multipliziert mit den Verkehrstagen gemäß dem Basisfahrplanjahr 2019 ergeben sich die Verkehrsleistungen, die zusätzlich durch die kommunalen Vertragspartner anteilig nach Absatz 3 zu finanzieren sind.

- (3) Durch die zusätzlichen Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen dem Land zusätzliche Fahrbetriebs- und Infrastrukturkosten. Die Region übernimmt davon entsprechend einen Anteil von 50 % an den Kosten in Höhe von:

**Kreis A / Stadt A:**

- JJJJ: XX € für das Fahrplanjahr JJJJ (bei XX Mio. € Gesamtkosten)
- JJJJ: XX € für das Fahrplanjahr JJJJ (bei XX Mio. € Gesamtkosten)
- .....(weitere Jahre)

**Kreis / Stadt B:**

- JJJJ: XX € für das Fahrplanjahr JJJJ (bei XX Mio. € Gesamtkosten)
- JJJJ: XX € für das Fahrplanjahr JJJJ (bei XX Mio. € Gesamtkosten)
- ..... (weitere Jahre)

....

- (4) Die Kostenanteile der Region sind jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Fahrplanjahres an das Land zu leisten.
- (5) Die Kostenanteile der Region sind auf die Kontoverbindung des Landes bei der Landesoberkasse (IBAN DE02600501017495530102, BIC SOLADEST600) zum vorgenannten Stichtag zu überweisen.

### **§ 3 – Laufzeit / Inkrafttreten**

- (1) Die Mitfinanzierungsvereinbarung gilt ab dem Datum der Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel am TT.MM.JJJJ.
- (2) Die Mitfinanzierungsvereinbarung endet zum Ende des Fahrplanjahres XXXX am TT.MM.JJJJ, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Die Mitfinanzierungsvereinbarung endet vorzeitig für den Fall, dass eine oder alle der zwischen dem Land und EVU abgeschlossenen Verkehrsverträge (ID DES VERKEHRVERTRAGS) vorzeitig beendet werden. Dies gilt nicht, sofern die Region und das Land sich auf eine Weiterführung der Vereinbarung verständigen (z. B. im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages, welchen das Land mit einem dritten Verkehrsunternehmen abschließt).

#### **§ 4 – Nachverhandlung/Überprüfung**

Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages das SPNV-Zielkonzept des Landes fortgeschrieben werden oder durch signifikante und nachhaltige Nachfragesteigerungen bei den Fahrgastzahlen sich eine Höherklassifizierung der vertragsgegenständlichen Strecken rechtfertigen lassen, erklärt sich das Land Baden-Württemberg dazu bereit, Gespräche darüber zu führen, ob und inwieweit die Finanzierung des zusätzlichen Verkehrsangebotes nach § 2 Abs. 1 noch als angemessen anzusehen ist. Hierbei ist die Auskömmlichkeit der dem Land für die Finanzierung des SPNV in Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel mit zu berücksichtigen.

#### **§ 5 – Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mitfinanzierungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

(3) Die Finanzierungsvereinbarung wird XX-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Fassung.

ORT, den TT.MM.JJJJ

.....  
Land Baden-Württemberg  
NAME  
Funktion

KREIS .....  
NAME .....  
FUNKTION.....

STADT.....  
NAME.....  
FUNKTION.....

KREIS .....  
NAME .....  
FUNKTION.....

KREIS.....  
NAME.....  
FUNKTION.....

**Anlage 1 – XX (z.B. Fahrplan)**

**Anlage 2 – XX (z.B. Absichtserklärung des Landes Baden-Württemberg und dem Verein Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V.)**